

Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Stuttgart e.V.

Satzung

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Gewaltfreie Kommunikation Stuttgart e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Methode „Gewaltfreie Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg“ durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Seminar- und Gesprächsangebote.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Organisation und Durchführung von Informationsabenden, Seminaren und Übungsgruppen sowie eines Konfliktberatungsangebots
- Verbreitung von Informationsschriften
- Beratung von Trägern und Institutionen im sozialen Bereich
- Schaffung eines Fortbildungsangebotes

Der Verein dient der Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen Menschen aller Kulturen und Religionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe, Vertretung

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dieser bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte allein berechtigt und verpflichtet und von den Bestimmungen des §181 BGB befreit. Er arbeitet ehrenamtlich.

Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Entscheidungen werden dort durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Satzungsänderungen und beschließt gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidationen. Die Versammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom ersten Vorsitzenden bzw. von der ersten Vorsitzenden unterschrieben. Alle übrigen Entscheidungen sind Vorstandssache.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglied werden. Der Antrag ist schriftlich formlos oder mit Hilfe eines Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung muss einstimmig sein.

Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung. Sie ist formlos schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Die Beendigung durch Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Internationalen Versöhnungsbund, Deutscher Zweig e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung ersetzt die am 09.02.2006 beschlossene Satzung.

Stuttgart, 24.04.2006